

SATZUNG



**PRO RETINA
Deutschland e. V.**

Selbsthilfevereinigung von Menschen
mit Netzhautdegenerationen

der PRO RETINA Deutschland e.V.

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung
am 31. Oktober 2021)



der PRO RETINA Stiftung zur Verhütung von Blindheit

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung
am 7. Oktober 2006)

Geändert mit VS-Beschluss am 14.01.2015
§ 3 Abs. 3 sowie § 9 Satz 2 (redaktionell)

Geändert mit VS-Beschluss am 22.06.2015 § 10 Abs. 2

**Forschung fördern
Krankheit bewältigen
selbstbestimmt leben**

Satzung

der PRO RETINA Deutschland e.V.

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 31. Oktober 2021)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „PRO RETINA Deutschland e.V. – Selbsthilfevereinigung von Menschen mit Netzhautdegenerationen“ („PRO RETINA“)
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main, er ist unter der Nummer 7096 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Behindertenhilfe.
- (2) Der Verein bezweckt als eine Selbsthilfeorganisation von Netzhautdegenerationen oder vergleichbaren Netzhauterkrankungen betroffenen Personen die
 - Förderung der Erforschung auf dem Gebiet der Netzhautdegenerationen mit dem Ziel, diese Erkrankungen einer Therapie zugänglich zu machen;
 - Information, Beratung und praktische Hilfeleistung für die von Netzhautdegenerationen oder von vergleichbaren Netzhauterkrankungen betroffenen Personen und für ihre Angehörigen;
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über Netzhautdegenerationen und deren Auswirkungen und Beratung über die Barrierefreiheit im öffentlichen Bereich;
 - Einflussnahme auf staatliche und private Institutionen, gesellschaftliche Gruppen und Einzelpersonen mit dem Ziel einer wirksamen und umfassenden Unterstützung der Belange der Betroffenen und der Forschung;
 - Gleichstellung, Selbstbestimmung und volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. Anregung und Unterstützung von Forschung auf dem Gebiet der Netzhautdegenerationen sowie die Beteiligung an Forschungsprojekten;
 2. regelmäßige Zusammenkünfte und Veranstaltungen;
 3. Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Betroffenen;
 4. Förderung der Entwicklung technischer Hilfen;
 5. Förderung der barrierefreien Hilfen im öffentlichen Raum;
 6. Herausgabe von Informations- und Dokumentationsmaterial über Netzhautdegenerationen;

7. Beratung der Mitglieder in Fragen der Berufswahl, der Ausbildung sowie der beruflichen und sozialen Rehabilitation;
8. Aufklärung und Beratung der Mitglieder in Angelegenheiten des Verbraucherschutzes;
9. Pflege von Kontakten und Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen, Institutionen, Stiftungen und Persönlichkeiten aus den Bereichen der Medizin und Wissenschaft, des Behindertenwesens, des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft;
10. Errichtung und Unterstützung von Stiftungen für Betroffene von Netzhautdegenerationen.
11. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar und mittelbar Betroffenen zum gemeinsamen Handeln und zur gemeinsamen Bewältigung der besonderen Lebenssituation als Selbsthilfe- und Solidargemeinschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche, fördernde, korrespondierende und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
 1. Alle von Netzhautdegenerationen oder von vergleichbaren Netzhauterkrankungen betroffenen Personen, die das 7. Lebensjahr vollendet haben.
 2. Angehörige sowie Vormünder, Pfleger oder Betreuer von Netzhautdegenerationen oder von vergleichbaren Netzhauterkrankungen betroffenen Personen. Angehörige im Sinne der Satzung sind die in § 383 Abs. 1 Nr. 1-3 der Zivilprozessordnung genannten Personen, ferner Pflegeeltern und Pflegekinder.
- (3) Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, sowie Personenvereinigungen aufgenommen werden, die bereit sind, den Verein ideell oder finanziell zu fördern.
- (4) Als korrespondierende Mitglieder können Organisationen des Sehbehinderten- oder Blindenwesens sowie sonstige Behindertenorganisationen oder deren Verbände aufgenommen werden.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes solche Persönlichkeiten durch die Delegiertenversammlung ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft nach § 4 ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand in der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann die Delegiertenversammlung über ihren Sprecher mit einer Frist von 30 Kalendertagen seit Ablehnung der Aufnahme schriftlich angerufen werden. Diese entscheidet darüber in ihrer nächsten ordentlichen Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig; der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Über die Ablehnung von Anträgen von Förder- oder korrespondierenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschließend; Satz 3 und 4 finden insoweit keine Anwendung.
- (2) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag von mindestens einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt
 2. Ausschluss
 3. Streichung von der Mitgliederliste
 4. Auflösung bei juristischen Personen und Personenvereinigungen
 5. Tod
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 30. September erfolgen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, muss die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen oder die ihm gegenüber dem Verein obliegenden Pflichten grob verletzt hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Kalendertagen Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 30 Kalendertagen schriftlich über den Sprecher der Delegiertenversammlung Berufung zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung einlegen. Bis zur endgültigen Beschlussfassung der Delegiertenversammlung können dem Mitglied durch Beschluss des Vorstandes die Mitgliedsrechte entzogen und es von seinen Ämtern enthoben werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der zweiten Mahnung an voll

entrichtet hat. Die Mahnungen müssen mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Zwischen Absendung der ersten und der zweiten Mahnung muss mindestens ein Zeitraum von zwei Monaten liegen. In der zweiten Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Eine Mahnung ist auch dann wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (5) Die Mitgliedschaft von korrespondierenden Mitgliedern kann durch Beschluss des Vorstandes jederzeit und ohne Angabe von Gründen beendet werden.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch Beschluss der Delegiertenversammlung aberkannt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben, sofern sie das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, aktives Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Das passive Wahlrecht steht nur ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern zu, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen für die Wahl in die Funktionen Vorstand, Delegierter, Fachbereichsleiter und Landesansprechpartner sind Mitglieder, die in einem gleichgelagerten Selbsthilfeverband ähnliche verantwortungsvolle Ämter innehaben. Ausgenommen für die Wahl in den Vorstand sind damit außerdem Mitglieder, die dem Verein weniger als 3 Jahre angehören.
- (2) Alle stimmberechtigten Mitglieder (Abs.1) haben das Recht, der Mitgliederversammlung und der Delegiertenversammlung Anträge zu unterbreiten und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle stimmberechtigten Mitglieder (Abs.1) haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen. Sie haben auf der Delegiertenversammlung kein Stimm- und Rederecht. Auf Antrag kann ihnen durch Beschluss der Delegiertenversammlung das Rederecht eingeräumt werden.
- (4) Den mit einem Ehrenamt Betrauten oder von einem Vereinsorgan Beauftragten werden nach Maßgabe der Vereinsordnungen die tatsächlichen und nachgewiesenen notwendigen Auslagen erstattet.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Beitrag zu entrichten. Der Beitrag soll bis zum 1. Juli eines Jahres entrichtet werden; er muss spätestens bis zum Abschluss des Jahres vollständig gezahlt sein. Endet die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres, so ist dennoch der volle Beitrag zu entrichten. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Delegiertenversammlung
3. der Vorstand

§ 9 Beschlussfassung der Organe, Protokollierung

- (1) Die Organe beschließen, sofern diese Satzung nichts Anderes bestimmt, grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Mitglieder der Delegiertenversammlung, die gleichzeitig ein Mandat als Mitglied des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungsrates der PRO RETINA-Stiftung zur Verhütung von Blindheit innehaben, haben bei Abstimmungen der Delegiertenversammlung zu Themen, die die PRO RETINA-Stiftung zur Verhütung von Blindheit betreffen, insbesondere bei der Berufung der Stiftungsorgane durch den Stifter, kein Stimmrecht.
- (2) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins (§ 20 und 21) entscheidet sie mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Kassenprüfern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung (vgl. § 10 Abs. 3 S. 2 und § 11 Abs. 5 S. 2) entscheiden Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Sofern die Satzung nichts Anderes bestimmt, erfolgen alle Abstimmungen offen. Die Mitglieder- und die Delegiertenversammlung können mit einfacher Mehrheit die geheime Abstimmung beschließen. Bei Abstimmungen über Personen gilt auf Antrag eines Mitgliedes die geheime Abstimmung.
- (6) Der Vorstand kann in dringenden Fällen Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist oder durch telefonische Beschlussfassung (Telefonkonferenz) herbeiführen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren (Abs. 7).
- (7) Die Beschlüsse der Organe sind in einem Protokoll niederzulegen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle von Mitgliederversammlungen und Delegiertenversammlungen sind so zeitnah wie möglich nach Sitzungsende in den Mitgliederbereich der vereinseigenen Internetseite einzustellen, die Widerspruchsmöglichkeiten sind zu nennen, ebenso nach Ablauf der Einspruchsfrist weiterbestehende Einsprüche. Die Vorgehensweise bei der Veröffentlichung von Vorstandsprotokollen wird durch

eine Vereinsordnung geregelt. Die Protokolle der Delegiertenversammlung und Mitgliederversammlung sind einem ordentlichen Mitglied auf dessen Anforderung zugänglich zu machen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal alle 4 Jahre im letzten Jahresdrittel statt. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über den Ort der nächsten Mitgliederversammlung. Sie kann sowohl als Präsenzveranstaltung als auch als digitale Versammlung (online oder hybrid) durchgeführt werden. Dieses gilt auch für den Vorstand und sonstige Versammlungen und Treffen (Fachbereiche, Arbeitskreise, sonstige Veranstaltungen der Vereinigung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens ein Zehntel aller Mitglieder dies schriftlich beantragt oder die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand verlangt.
- (2) Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 21 Kalendertagen in der Regel durch Veröffentlichung in den analogen und digitalen Vereinsmedien. Sie kann auch durch Einladungsschreiben erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Anträge von Vereinsmitgliedern zur Tagesordnung sind mit einer Begründung zu versehen und dem Vorstand bis spätestens zum 30.06. des Versammlungsjahres schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn deren Einbeziehung in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen wurde.
- (4) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Die Versammlung kann jedoch auch eine andere Person mit der Leitung beauftragen. Auch Personen, die nicht Mitglied der PRO RETINA sind, können die Versammlung leiten.
- (6) Bei der Durchführung der Mitgliederversammlung sollen im Rahmen des Möglichen Vorkehrungen getroffen werden, dass auch Mitgliedergruppen mit besonderen Behinderungen (insbesondere Mehrfachbehinderungen) dem Ablauf der Versammlung folgen und ihre Rechte ausüben können.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Wahl der Delegierten
 3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 4. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

5. Behandlung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand und der Delegiertenversammlung wegen ihrer besonderen Bedeutung vorgelegte Angelegenheiten. Unabhängig davon kann die Mitgliederversammlung der Delegiertenversammlung über den Vorstand jederzeit Anträge mit der Bitte um Prüfung und Erledigung zuleiten. Spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung hat der Sprecher der Delegiertenversammlung über den Sachstand des Antrages zu berichten.

§ 11 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- maximal 25 von den Mitgliedern gewählten stimmberechtigten Delegierten
- dem Vorstand, der an den Delegiertenversammlungen ohne Stimmrecht, jedoch mit Rede- und Antragsrecht teilnimmt.

Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher und zwei Stellvertreter, die den Sprecherausschuss bilden. Der Sprecherausschuss hat die Aufgabe, Empfehlungen für Beschlussfassungen der Delegiertenversammlung zu erstellen, die Delegiertenversammlung bei Bedarf in Sitzungen des Vorstandes zu vertreten und über Aktivitäten des jeweiligen Verantwortungsbereiches die Mitglieder der Delegiertenversammlung zu informieren. Die Delegiertenversammlung wählt außerdem aus ihrer Mitte einen Finanzausschuss, der den Vorstand in Haushaltsfragen berät und bei Bedarf beratend an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen kann. Die Delegiertenversammlung kann weitere Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung. Die Amtsdauer der Delegierten beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft eines Delegierten in der Vereinigung endet gleichzeitig auch seine Amtszeit als Delegierter.

- (2) Der Geschäftsführer nimmt an der Delegiertenversammlung ebenfalls mit Rede- aber ohne Stimmrecht teil.
- (3) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie kann sowohl als Präsenzveranstaltung als auch als digitale Versammlung (online oder hybrid) durchgeführt werden. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Delegierten oder ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt oder das Interesse des Vereins es erfordert.
- (4) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von 28 Kalendertagen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt den Delegierten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Delegierten dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (5) Schriftliche Anträge zur Tagesordnung von Delegierten und Mitgliedern sind dem Sprecherausschuss und dem Vorstand bis spätestens 21 Kalendertage

vor der Versammlung einzureichen. Der Vorstand gibt alle Anträge den Delegierten bis spätestens 14 Kalendertage vor der Versammlung bekannt. Die Anträge sind mit einer Begründung zu versehen. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn deren Einbeziehung in die Tagesordnung von der Delegiertenversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen wurde. Alle Anträge, die form- und fristgerecht eingegangen sind, werden der DV zur Kenntnis gegeben. Der Sprecherausschuss prüft und empfiehlt die weitere Vorgehensweise.

- (6) Jede ordnungsgemäß eingeladene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Die Versammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Ist sowohl der Vorstandsvorsitzende, als auch sein Vertreter verhindert, leitet der Sprecher der Delegiertenversammlung die Versammlung so lange, bis die Delegiertenversammlung einen anderen Leiter gewählt hat. Die Delegiertenversammlung kann als Versammlungsleiter auch eine vereinsfremde Person bestimmen.

Bei der Durchführung der Delegiertenversammlung sollen im Rahmen des Möglichen Vorkehrungen getroffen werden, dass auch Menschen mit besonderen Behinderungen (insbesondere Mehrfachbehinderungen) dem Ablauf der Versammlung folgen und ihre Rechte ausüben können.

- (8) Der Delegiertenversammlung obliegen u.a. folgende Aufgaben:
 - 1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Jahresabschlusses des Vorstandes
 - 2. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - 3. Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer
 - 4. Festsetzung des Jahresbeitrages
 - 5. Entlastung des Vorstandes
 - 6. Abberufung und Nachwahl des Vorstandes
 - 7. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - 8. Beratung des Vorstandes
 - 9. Festsetzen der Vereinsordnungen für die Arbeit der Vereinsorgane und Gliederungen
 - 10. Erledigung von Anträgen, Beschwerden und Berufungen
 - 11. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - 12. Wahl der Stiftungsgremien auf Vorschlag des Vorstandes
 - 13. Entgegennahme des Berichtes des jeweiligen Stiftungsorgans über die Tätigkeit der Stiftung und der Erläuterung des Jahresabschlusses der Stiftung.
 - 14. Unabhängig davon kann die Delegiertenversammlung dem Vorstand jederzeit Anträge mit der Bitte um Prüfung und Erledigung zuleiten.

- (9) Über die Ergebnisse der Beratungen der Delegiertenversammlung sind die Mitglieder zeitnah zu informieren. Der Sprecherausschuss der Delegiertenversammlung berichtet den Mitgliedern.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Davon müssen mindestens 3 Personen ordentliche Mitglieder sein. Er bestimmt für die Amtszeit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig ein Mandat als Mitglied des Stiftungsvorstands oder des Stiftungsrates der PRO RETINA-Stiftung zur Verhütung von Blindheit innehaben. Mitarbeiter der Geschäftsstelle der PRO RETINA dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Vorstandsmitglieder können keine Delegierten sein. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
- (2) Die Delegiertenversammlung kann Mitglieder des Vorstands jederzeit aus wichtigem Grund abberufen (§ 9 Abs. 3, § 11 Abs. 8 Ziff. 6).
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds endet gleichzeitig die Amtszeit des Vorstandsmitglieds.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstands für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen. Auf diese Weise dürfen innerhalb einer Wahlperiode maximal 2 Vorstandsmitglieder bestimmt werden. Die Beschlussfassung erfolgt nach § 9 Abs. 1.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Geschäftsführung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder der Delegiertenversammlung vorbehalten ist.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Geschäftsverteilung zu regeln ist.
- (8) Der Vorstand kann für besondere Angelegenheiten aus dem Kreise der Vereinsmitglieder besondere Vertreter (§ 30 BGB) bestimmen.
- (9) Zudem beruft der Vorstand zu seiner fachlichen Unterstützung und Beratung Fachbereiche und Ausschüsse. Die Fachbereichsleiter werden in Abstimmung mit den betreffenden Fachbereichen vom Vorstand berufen. Das Nähere ist in einer Vereinsordnung zu regeln
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes, die Fachbereichsleiter und die besonderen Vertreter können andere Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben aus ihren Tätigkeitsgebieten beauftragen.
- (11) Der Vorstand schlägt der Delegiertenversammlung qualifizierte Bewerber für die Organe der Stiftung(en) vor. Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsvorstand

oder dem Stiftungsrat vorzeitig während der laufenden Amtszeit aus, kann der Vorstand eigenständig eine geeignete Person nachberufen. Der Vorstand hat die Delegierten umgehend über diese Veränderungen zu informieren.

- (12) Mindestens einmal pro Jahr findet eine Vorstandssitzung statt, zu der alle Fachbereichsleiter eingeladen werden.
- (13) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet werden. Bei der Einberufung ist eine Frist von 14 Kalendertagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter anwesend sind.

§ 13 Wahlverfahren

(1) Wahl des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden im Wege der Gesamtwahl durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bei der Gesamtwahl kann jedes Mitglied für jeden Kandidaten 1 Stimme abgeben, insgesamt jedoch nur so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Wahl des Vorstandes soll grundsätzlich per Briefwahl erfolgen.
2. Gewählt sind die 5 Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit). Nimmt ein Kandidat die Wahl nicht an, rückt der Kandidat mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl nach. Sind unter den Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, mehr als 2 Fördermitglieder, gelten lediglich die 2 Fördermitglieder als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl und sind nicht genügend Sitze vorhanden, entscheidet das Los.
3. Kandidaten zur Vorstandswahl müssen seit mindestens 3 Jahren vor der Wahl Vereinsmitglied sein.
4. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

(2) Wahl der Delegierten

1. Die durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Delegierten werden in geheimer Abstimmung gewählt. Haben sich weniger Kandidaten beworben, als maximal zu wählen sind, entscheidet der Wahlausschuss, ob eine Nachfrist für weitere Bewerbungen gesetzt wird. In Falle einer Nachfrist hat der Wahlausschuss dies in gleicher Weise bekannt zu machen wie das Wahl ausschreiben. Bleibt trotz Bekanntmachung nach Satz 3 die Anzahl der Bewerber kleiner als die Anzahl der maximal zu wählenden Delegierten, so kann die Wahl dennoch stattfinden. Als Delegierte sind aber auch in diesem Falle nur solche Personen gewählt, die mindestens eine Stimme erhalten haben. Alle Kandidaten sind in einer Liste zusammenzufassen. Jedes Mitglied kann insgesamt höchstens 5 Kandidaten wählen. Pro Kandidat darf nicht

mehr als eine Stimme abgegeben werden. Die Wahl der Delegierten soll grundsätzlich per Briefwahl erfolgen.

2. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit). Nimmt ein Kandidat die Wahl nicht an, rückt der Kandidat mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl nach. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl und sind nicht genügend Sitze vorhanden, entscheidet das Los.
3. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewählter Delegierter während der Amtszeit aus, rückt der Kandidat mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl nach. Sind mehrere Delegierte mit der gleichen Stimmenzahl vorhanden, entscheidet das Los.
4. Kandidaten zur Wahl der Delegiertenversammlung müssen seit mindestens 1 Jahr vor der Wahl Vereinsmitglied sein.
5. Das Nähere regelt eine Wahlordnung für Delegierte.

§ 14 Fachbereiche, Arbeitskreise und Regionalgruppen

- (1) Fachbereiche, Arbeitskreise, Landes- und Regionalgruppen sind arbeitsgemeinschaftliche Zusammenschlüsse der Mitglieder auf fachlicher, Landes- bzw. regionaler Ebene. Sie sind nicht rechtsfähig. Sie wirken an der Erreichung des Vereinszwecks (§ 2 Abs. 3) auf ihrer jeweiligen Ebene verantwortlich mit.
- (2) Fachbereiche sind Zusammenschlüsse der Mitglieder auf thematischer Ebene, denen Arbeitskreise, Landes- oder Regionalgruppen zugeordnet sein können.
- (3) Regionalgruppen sind Zusammenschlüsse der Mitglieder auf regionaler Ebene. Sie sind Arbeitskreisen gleichgestellt. Einer Regionalgruppe gehören in der Regel alle Mitglieder an, die in der betreffenden Region ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (4) Landesgruppen sind Zusammenschlüsse der Regionalgruppen eines Bundeslandes oder eines Gebietes mit Landes-Selbsthilfeförderung. Sie werden von Landesansprechpartnern geleitet.
- (5) Jeder Arbeitskreis, jede Landesgruppe und jede Regionalgruppe wählt in der Regel aus seinen/ihren Reihen eine Leitung.
- (6) Das Nähere über die Fachbereiche, Arbeitskreise, Landes- und Regionalgruppen bestimmen die von der Delegiertenversammlung zu beschließenden Vereinssordnungen. Dies betrifft insbesondere die Organisation, Aufgaben, Verwaltung und Abrechnung, die Wahl der Arbeitskreis-, Landes- und Regionalgruppenleitungen, die Kassenführung der Landes- und Regionalgruppen.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Zwei Kassenprüfer haben die Aufgabe mindestens einmal im Jahr eine Überprüfung der Kassenführung bezüglich der rechnerischen Richtigkeit und der satzungsmäßigen Verwendung der Vereinsmittel vorzunehmen; über das Ergebnis ist in der Delegiertenversammlung zu berichten.

- (2) Zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich.
- (3) Vorstandsmitglieder und Fachbereichsleiter dürfen keine Kassenprüfer sein.

§ 16 Schlichtungsstelle

Für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen, Mitgliedern der Vereinsorgane oder den Vereinsorganen untereinander wird eine Schlichtungsstelle eingerichtet. Die Aufgaben und die Zusammensetzung der Schlichtungsstelle regelt die Vereinsordnung.

§ 17 Vereinsmedien

- (1) Der Vorstand soll die Mitglieder durch analoge und digitale Medien umfassend informieren und beraten. Diese Aufgabe kann auf entsprechende Redaktionen übertragen werden.
- (2) Die Regeln für Mailinglisten und den Umgang in den sozialen Medien regelt eine Vereinsordnung.

§ 18 Wissenschaftlicher und Medizinischer Beirat (WMB)

- (1) Der WMB besteht aus mindestens 7 wissenschaftlichen Mitgliedern und 2 Vertretern des Vereins, von denen einer in einem Gremium der PRO RETINA-Stiftung zur Verhütung von Blindheit tätig sein soll. Die Vertreter des Vereins sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Die Mitglieder des WMB werden vom Vorstand des Vereins nach Beratung mit den Gremien der PRO RETINA-Stiftung zur Verhütung von Blindheit ernannt. Die Ernennung erfolgt auf 4 Jahre; erneute Ernennung ist zulässig.
- (3) Der WMB wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden auf 4 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der WMB berät den Verein und die Stiftung in allen wissenschaftlichen und medizinischen Angelegenheiten. Insbesondere berät er den Verein bei der Vergabe von Forschungsmitteln und der Verleihung von Forschungspreisen. Der WMB kann Arbeitskreise einrichten.

§ 19 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium soll der Förderung der Belange des Vereins in allen Bereichen von Staat und Gesellschaft dienen und soll aus Persönlichkeiten des politischen Lebens, der Wissenschaft und Forschung, der Wirtschaft und anderer gesellschaftlicher Gruppen bestehen.
- (2) Die Vereinsorgane sind gehalten, die Vertreter des Kuratoriums anzuhören und ihnen alle erforderlichen Informationen zukommen zu lassen.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand berufen.

§ 20 Änderung des Zwecks oder Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks durch die Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen und für andere Satzungsänderungen eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand eigenständig vornehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder unverzüglich und innerhalb der analogen und digitalen Vereinsmedien zu informieren.
- (3) Änderungen der Satzung treten mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Hierzu ist jeweils die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die PRO RETINA-Stiftung zur Verhütung von Blindheit mit Sitz in Frankfurt/Main, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte die PRO RETINA-Stiftung zur Verhütung von Blindheit nicht mehr existieren, fällt es an den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, Essen, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Netzhautdegenerationen zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung der PRO RETINA Deutschland e. V. am 31. Oktober 2021 einstimmig beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 12. November 2016 und tritt durch den Eintrag ins Vereinsregister am 23.08.2022 in Kraft.

Satzung

der PRO RETINA Stiftung zur Verhütung von Blindheit

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 7. Oktober 2006)
Geändert mit VS-Beschluss am 14.01.2015 § 3 Abs. 3 sowie § 9 Satz 2
(redaktionell)

Geändert mit VS-Beschluss am 22.06.2015 § 10 Abs. 2

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Pro Retina – Stiftung zur Verhütung von Blindheit“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sitz der Stiftung ist Frankfurt am Main.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Netzhautdegenerationen, mit den Ziel geeignete rehabilitative Maßnahmen zu entwickeln oder zu verbessern.
- (2) Die Stiftung verfolgt ihren Zweck durch Anregung und Unterstützung von Forschungsvorhaben sowie aller sonstigen Maßnahmen, die geeignet sind, das Ziel der Stiftung zu erreichen. Dies gilt für alle Maßnahmen sowohl im Inland als auch im Ausland.
- (3) Die Stiftung kann insbesondere anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde Finanz- oder Sachmittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit diesen Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 und 3 fördern.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Forschungsergebnisse werden der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen zugänglich gemacht.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig im Sinne der Abgabenordnung und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stifter und Stiftungsvermögen

- (1) Stifter ist die PRO RETINA Deutschland e.V. mit Sitz in Frankfurt/Main. (Wird nachfolgend Stifter genannt.)
- (2) Das Stiftungskapital ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungskapitals ist nur zulässig, wenn der Stifterwillen anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet wird.
- (3) Dem Stiftungskapital wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (4) Im Rahmen des steuerlich Zulässigen können Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwender nicht zur Stärkung des Stiftungskapitals bestimmt sind.
- (2) Die Erträge dürfen nur zur Bestreitung der Aufwendungen der Stiftung und zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6 Organe

- (1) Organe dieser Stiftung sind 1. der Stiftungsvorstand 2. der Stiftungsrat
- (2) Ein Mitglied eines dieser Organe kann nicht zugleich dem anderen Organ angehören.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Er wird vom Stifter berufen. Sollte der Stifter nicht mehr existieren, dann beruft der Stiftungsrat in enger Auslegung des Stifterwillens den Vorstand. Der Vorstand bestimmt für die Amtszeit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Ausgaben sind zu erstatten. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit gesetzlicher Vertreter der Stiftung ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (3) Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuberufung eines Nachfolgers im Amt.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können jederzeit aus wichtigem Grund vom Stiftungsrat abberufen werden.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, beruft der Stifter einen Nachfolger.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand ist verpflichtet, die Jahresrechnung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen und den Prüfbericht über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel dem Stiftungsrat vorzulegen.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die der Vorsitzende bzw. sein Vertreter schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberuft. Bei der Einberufung ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse können auch in anderer geeigneter Weise, beispielsweise im Umlaufverfahren oder elektronisch, herbeigeführt werden.
- (9) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Sitzungsprotokolle sind allen Stiftungsratsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Personen.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Stiftungsrat wird vom Stifter für die Dauer von vier Jahren berufen. Er bleibt bis zur Neuberufung eines Nachfolgers im Amt. Sollte der Stifter nicht mehr existieren, wählt der noch amtierende Stiftungsrat aus fachlich qualifizierten Bewerbern seine Mitglieder in enger Auslegung des Stifterwillens.
- (4) Aufgabe des Stiftungsrates ist es, den Vorstand zu beraten und zu kontrollieren. Er ist berechtigt jederzeit Belege und Unterlagen der Stiftung einzusehen. Der Stiftungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Stiftung. Zu seinen Aufgaben gehören u.a.
 1. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung
 2. Genehmigung des Haushaltsplanes
 3. Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge der Stiftung
 4. Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund. Hierfür ist eine zwei Drittel Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Stiftungsräte notwendig. Bestellung der Vorstandsmitglieder, sofern der Stifter nicht mehr existiert. Bestellung der Abschlussprüfer
 5. Festsetzen der Richtlinien für die Arbeit der Stiftung
- (5) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich zusammen. Beschlüsse können auch in anderer geeigneter Weise herbeigeführt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates bzw.

seines Stellvertreters mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Jede ordnungsgemäß einberufene Stiftungsratssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der amtierenden Mitglieder des Stiftungsrates anwesend sind. Sollte eine Stiftungsratssitzung wegen Minderzahl nicht beschlussfähig sein, so wird eine neue Sitzung einberufen, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.

- (6) Über die Ergebnisse und Beratungen des Stiftungsrates sind Protokolle anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Aufhebung/Auflösung, Zusammenlegung und Satzungsänderungen der Stiftung

- (1) Die Aufhebung/Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung oder Satzungsänderung kann durch Beschluss von zwei Drittel Stimmenmehrheit des Stiftungsvorstandes und zwei Drittel Stimmenmehrheit des Stiftungsrates bei der Aufsichtsbehörde beantragt werden.
- (2) Bei Aufhebung/Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks der Stiftung fällt deren Vermögen an den Stifter zurück, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.
- (3) Anträge auf Änderung der Stiftungssatzung sowie Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sowie Aufhebung/Auflösung der Stiftung bedürfen vor ihrer Stellung der Stellungnahme des zuständigen Finanzamts.
- (4) Sollte zum Zeitpunkt der Aufhebung/Auflösung der Stiftung und des Vermögensanfalles der Stifter nicht mehr existieren oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, entscheidet der Stiftungsrat mit zwei Drittel Stimmenmehrheit und der Stiftungsvorstand ebenfalls mit zwei Drittel Stimmenmehrheit über die weitere Verwendung des Stiftungsvermögens.

§ 10 In-Kraft-Treten und Verfahren bei der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Der Vorstand der Stiftung ist verpflichtet innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke sowie eine Vermögensaufstellung bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.
- (3) Änderungen in der Zusammensetzung der Organe sind der Stiftungsaufsicht sofort zu melden.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen die lediglich redaktioneller Art sind oder von einer Aufsichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen.

Geschäftsstelle
PRO RETINA Deutschland e. V.

Kaiserstr. 1c
53113 Bonn
Tel. (0228) 227 217 - 0
Fax (0228) 227 217 - 29

info@pro-retina.de
www.pro-retina.de

Konto

Sparkasse Aachen
IBAN DE60 3905 0000 0007 0311 31
BIC AACSD33
Steuer-Nummer 205/5783/3312
VReg. Frankfurt am Main
VReg. Nr. VR7096

Adresse der Stiftung
PRO RETINA Stiftung
zur Verhütung von Blindheit

Am Heideweg 51
85221 Dachau
Tel. (0 81 31) 276 366
info@pro-retina-stiftung.de
www.pro-retina-stiftung.de

Spendenkonto

Sparkasse Dachau
IBAN DE51 7005 1540 0000 0793 27
BIC BYLADEM1DAH